

99063057261004

# Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/services/99063057261004>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063057261004
Leistungsbezeichnung I	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen
Leistungsbezeichnung II	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vorlegen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Jahresbericht, Emissionsmessung, Immissionsschutz,

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	ReSyMeSa, Emissionsmessbericht, Kohlekraftwerk, 13 BImSchV, Großkraftwerk, Kraftwerksbetreiber, Emissionsbericht, TA Luft, LAI-Mustermessbericht, Emission, Quecksilber Grenzwert, Immission, Messstelle
<b>Leistungstyp</b>	Leistungsobjekt mit Verrichtung
<b>Leistungsgruppierung</b>	Immissionsschutz (individuell, 063)
<b>Verrichtungskennung</b>	Entgegennahme (261)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	nicht SDG-relevant
<b>Lagen Portalverbund</b>	
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	
<b>Fachlich freigegeben am</b>	18.08.2023
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM)
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__29.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__29.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_13_2021/__17.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_13_2021/__17.html</a>
<b>Teaser</b>	Wenn Sie eine Großfeuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage betreiben, müssen Sie den Schadstoffausstoß fortlaufend durch kontinuierliche Messungen ermitteln, aufzeichnen und auswerten. Über die Ergebnisse der Messungen müssen Sie einen Jahresmessbericht erstellen.
<b>Volltext</b>	<p>Wenn Sie Betreiber einer Großfeuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage sind, müssen Sie deren Schadstoffausstoß fortlaufend durch kontinuierliche Messungen ermitteln, aufzeichnen und auswerten.</p> <p>Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen müssen Sie regelmäßig einen Messbericht erstellen und diesen innerhalb bestimmter Fristen an die zuständige Immissionsschutzbehörde senden.</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Vollständiger Messbericht
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie sind Betreiber einer Großfeuerungs, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage.</li> <li>• Sie haben Ihre Anlage in Betrieb genommen.</li> </ul>
<b>Kosten</b>	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
<b>Verfahrensablauf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie werten die kontinuierlichen Messungen eines jeden Kalenderjahres aus.</li> <li>• Sie erstellen über die Ergebnisse einen Messbericht.</li> <li>• Sie senden den Messbericht fristgerecht an die für Sie zuständige Immissionsschutzbehörde.</li> </ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Den Messbericht eines jeden Kalenderjahres müssen Sie bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorlegen.</li> <li>• Den Messbericht und die Aufzeichnungen der Messgeräte müssen Sie für mindestens 5 Jahre nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes aufbewahren.</li> </ul>
<b>weiterführende Informationen</b>	<p>Sie können auf der nachfolgenden Internetseite nach akkreditierten Messinstituten suchen, die für die von Ihnen eingesetzten Messgeräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den ordnungsgemäßen Einbau bescheinigen,</li> <li>• die Kalibrierung durchführen,</li> <li>• die Funktionsfähigkeit prüfen.</li> </ul> <p><a href="https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein">https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein</a></p>
<b>Hinweise</b>	<p>Sie begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kontinuierliche Messungen nicht durchführen,</li> <li>• den Messbericht nicht rechtzeitig vorlegen,</li> <li>• den Messbericht und die Aufzeichnungen der Messgeräte nicht mindestens 5 Jahre aufbewahren.</li> </ul>
<b>Rechtsbehelf</b>	Keiner. Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Großfeuerungs, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- Betreiber von Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen müssen deren Schadstoffausstoß durch kontinuierliche Messungen fortlaufend ermitteln, aufzeichnen und auswerten
- Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen muss der Betreiber für jedes Kalenderjahr einen Messbericht erstellen
- Der Messbericht muss jeweils bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorgelegt werden
- Messbericht und Aufzeichnungen der Messgeräte muss der Betreiber nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums 5 Jahre lang aufbewahren
- zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal